Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/955
21. 08. 73

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Mikat, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Eyrich, Vogel (Ennepetal) und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Begnadigung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen

Eine Entscheidung über das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe ist bisher aus der Strafrechtsreform ausgeklammert worden. Die rechtspolitische Diskussion über dieses Thema ist jedoch nie ganz verstummt. Es geht hauptsächlich um die Frage, ob künftig im Strafgesetzbuch auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung – Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung – nach Ablauf einer bestimmten Frist vorgesehen werden sollte. Bisher liegt die einzige Chance des Verurteilten in seiner Begnadigung. An der Gnadenpraxis ist wiederholt Kritik geübt worden, und zwar vor allem daran, daß Begnadigungen zu spät ausgesprochen würden, wenn bei den Verurteilten auf Grund der langen Haftdauer schon längst ein Persönlichkeitsverfall eingetreten sei. In der letzten Zeit sind wiederum von verschiedenen Seiten Vorschläge zur Änderung der geltenden Vorschriften unterbreitet worden. Es fehlt jedoch eine exakte Übersicht über die in diesem Zusammenhang wesentlichen Tatsachen, insbesondere über die Gnadenpraxis der Bundesländer.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Kann die Bundesregierung auf Grund der ihr oder den Bundesländern zugänglichen Unterlagen auf folgende Fragen Auskunft geben?

   a) Wie viele Personen sind seit dem 8. Mai 1945 jährlich zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden?

   b) Wie viele der seit dem 8. Mai 1945 verurteilten Personen befanden oder befinden sich
      — länger als zehn Jahre,
      — länger als zwölf Jahre,
      — länger als fünfzehn Jahre,
      — länger als zwanzig Jahre,
      — länger als fünfundzwanzig Jahre
      im Strafvollzug?

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

c) Wie viele der seit dem 8. Mai 1945 verurteilten Personen sind
   — vor Ablauf von zehn Jahren,
   — vor Ablauf von zwölf Jahren,
   — vor Ablauf von fünfzehn Jahren,
   — vor Ablauf von zwanzig Jahren,
   — vor Ablauf von fünfundzwanzig Jahren

   begnadigt worden?

d) Wie viele der seit dem 8. Mai 1945 verurteilten Personen sind im Strafvollzug gestorben, wie viele davon durch Selbstmord?

e) Wie viele Personen befinden sich noch im Strafvollzug, die vor dem 8. Mai 1945 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind?

2. Kann die Bundesregierung darüber Angaben machen, welche Gründe nach den bisherigen Erfahrungen der Bundesländer für Begnadigungen vor allem maßgeblich gewesen sind? Sind bei bestimmten Täter- oder Fallgruppen ersichtlich häufiger Begnadigungen ausgesprochen worden? Welche Rolle spielt in der Gnadenpraxis der Bundesländer der Gesichtspunkt der erfolgreichen Resozialisierung?

3. Liegen Erfahrungen darüber vor, in wievielen Fällen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte und später begnadigte Personen nach ihrer Entlassung wegen einer schwerwiegenden, insbesondere einer mit der früheren Tat vergleichbaren Straftat rückfällig geworden sind?

4. Findet unter den Bundesländern gelegentlich, periodisch oder ständig ein Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Gnadenpraxis statt, und hat ein solcher Erfahrungsaustausch aus der Sicht der Bundesregierung bereits zu konkreten Ergebnissen geführt, besonders zu einer gewissen Einheitlichkeit?

Bonn, den 21. August 1973

Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Mikat
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Eyrich
Vogel (Ennepetal)
Carstens, Stücklen und Fraktion